

# ZKJ

Zeitschrift für  
**Kindschaftsrecht und  
Jugendhilfe**

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

 Reguvis



## 6. ZKJ-Tag

Fachtagung für  
Kindschaftsrecht und  
Jugendhilfe

07. März 2023  
in Köln und online



WEITERE INFOS  
UND ANMELDUNG

[www.zkj-tag.de](http://www.zkj-tag.de)

ZKJ Februar 2023 · S. 41 – 80 · ISSN 1861-6631 · 18. Jahrgang

# 2

# 2023

*Janin Zimmermann, Jörg Fichtner, Sabine Walper,  
Ulrike Lux, Heinz Kindler*

### **Verdorbener Wein in neuen Schläuchen – Teil 1**

*Jan Kepert, Jörg M. Fegert*

### **Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuaustrichtung der Kinder- und Jugendhilfe**

#### *Rechtsprechung*

Ausschluss des Umgangsrechts wegen  
schwerer Gewalt am Obhutselternteil

*OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.6.2022 – 6 UF 18/22*

Persönliche Anhörung eines Säuglings

*OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.7.2022 – 1 UF 240/21*

Unbedingter Rechtsanspruch auf  
Förderung in der Tageseinrichtung

*VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23.11.2022 –  
12 S 2224/22*

**bke** besser  
beraten



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 Reguvis

Jan Kepert, Jörg M. Fegert

# Inklusive Ausgestaltung des Leistungsrechts und kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

## Vorschläge für gesetzliche Regelungsinhalte für die nächsten Umsetzungsstufen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes

### INHALT

#### A. Vorbemerkung

#### B. Kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

#### C. Materielle Rechtslage im SGB VIII de lege lata und de lege ferenda

- I. Materielle Ausrichtung des Leistungsrechts sowie anderer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 ff. SGB VIII
- II. Die Systematik der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII de lege lata
- III. Vorschläge für eine Ausgestaltung der Leistungserbringung nach § 27 SGB VIII de lege ferenda: Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Erziehung

### A. Vorbemerkung

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)<sup>1</sup> sind mit Wirkung vom 10.6.2021 Neuregelungen im Sinne eines inklusiven Leistungsrechts erfolgt, welche den Vollzug der Kinder- und Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien fortschrittlich weiterentwickeln können. So müssen die Leistungen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII i.d.R. auch für junge Menschen mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung voll zugänglich und nutzbar sein. Auch bei der Leistungserbringung in der Kindertageseinrichtung muss im Regelfall eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und

Prof. Dr. jur. Jan Kepert ist Professor für öffentliches Recht an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl. Nähere Informationen zum Autor unter [www.fzkj.de](http://www.fzkj.de).

Prof. Dr. med. Jörg Michael Fegert ist Lehrstuhlinhaber für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie und Ärztlicher Direktor der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm. Nähere Informationen zum Autor unter [www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie.html](http://www.uniklinik-ulm.de/kinder-und-jugendpsychiatriepsychotherapie.html).

ohne Behinderung sichergestellt werden. Zudem ist der Grundstein für die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für körperlich, geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII und in der Zuständigkeit des Jugendamtes gelegt worden.

Zum 10.1.2024 wird mit § 10b SGB VIII eine Regelung zum Verfahrenslotsen in Kraft treten. Jungen Menschen, welche Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer drohenden Behinderung oder Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten sollen dann bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung solcher Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen haben. Die Unterstützung durch den Verfahrenslotsen soll unabhängig erfolgen. Verfahrenslotsen sollen auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Die Leistung der Verfahrenslotsen ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringen. Darüber hinaus soll der Verfahrenslotse den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen. Sowohl die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter<sup>2</sup> als auch das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht<sup>3</sup> haben Positionspapiere zur Umsetzung veröffentlicht. Dem Verfahrenslotsen wird bei der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und bei einer Leistungsgewährung an Schnittstellen zu verschiedenen Leistungssystemen – die auch nach der

1 BGBl. 2021 Teil I Nr. 29, 1444.

2 BAGLJÄ <https://jugendhilfeportal.de/artikel/neue-empfehlung-zur-umsetzung-des-verfahrenslotsen>

3 [https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier\\_Verfahrenslotse\\_2022-09-14.pdf](https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Positionspapier_Verfahrenslotse_2022-09-14.pdf)

ab 2028 geltenden Rechtslage noch bestehen werden – eine wichtige Bedeutung zukommen. Viele Akteure hatten daher an dem zunächst beabsichtigten nur befristeten Wirken des Verfahrensslotsen bis zum 31.12.2027 Kritik geübt. Auch die heilberuflichen Verbände hatten im Gesetzgebungsverfahren kritisiert, dass nach vier Jahren zum 31.12.2027 die Vorschrift wieder außer Kraft treten soll. Zu begrüßen ist, dass der aktuelle Ampelkoalitionsvertrag eine Entfristung andeutet.

Mit Wirkung vom 1.1.2028 sollen dann weitere wichtige Rechtsänderungen in Kraft treten, mit welchen eine Weiterentwicklung des inklusiven Leistungsrechts intendiert ist. An der Notwendigkeit der primär beabsichtigten Zusammenführung der Eingliederungshilfeleistungen für alle Kinder und Jugendlichen unter dem Dach des SGB VIII lässt sich nicht zweifeln. In Bezug auf den Leistungszugang wird für junge Menschen und ihre Familien dabei die inhaltliche Ausgestaltung des materiellen Rechts von besonderer Bedeutung sein. Der Bundesgesetzgeber hat bereits mit Wirkung vom 10.6.2021 für diese künftigen Regelungen in § 107 SGB VIII Vorgaben gemacht. Insbesondere die „Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises“ und die „Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen“ stehen dabei im Zentrum. In Bezug auf die Rechtslage der Eingliederungshilfe im Jahr 2023 soll es weder zu Leistungsausweitungen noch zu Leistungseinschränkungen kommen.

Über eine solche Neuregelung der Eingliederungshilfe für alle behinderten Kinder und Jugendlichen hinausgehend wird auch erwogen, die bisher getrennten Systeme Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe zusammenzuführen. Mit der Gesetzesbegründung des KJSG wird hierzu Folgendes ausgeführt:

„Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe soll mit den Neuregelungen im Konfliktfall nicht mehr zu Lasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gehen. Die Regelungen lösen allerdings nicht alle Fragen zur Klärung der Zuständigkeit zwischen den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den Trägern der Eingliederungshilfe, wenn sich die Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen nicht eindeutig einer bestimmten Behinderung zuordnen lassen. Auch sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Deckung von erzieherischen Bedarfen (z.B. Hilfe zur Erziehung) keine Rehabilitationsleistungen. Das bedeutet, dass weiterhin Definitions- und Abgrenzungsprobleme in der Praxis bestehen, aus denen zusätzlicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren können.

(...)

*Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen von Beeinträchtigungen und zwischen behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung und Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung zu einem der beiden Leistungssysteme scheitert letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase ‚Kindheit und Jugend‘ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-)Kategorien ‚allgemeiner Förderbedarf‘, ‚erzieherischer Bedarf‘, ‚seelische Behinderung‘, ‚geistige Behinderung‘ und ggf. auch ‚körperliche Behinderung‘ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht.*

(...)

*Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden. Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein (besonderer) erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind oder Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern. Eine Überforderung der Eltern bei der Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung kann demnach sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung als auch mit einer geistigen und seelischen Behinderung auftreten. In solchen Fällen ist es unmöglich[,] zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, mit der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.“<sup>4</sup>*

Bereits jetzt stellt sich aufgrund der mit Wirkung vom 10.6.2021 erfolgten Rechtsänderungen im Hilfeplanverfahren (§ 36 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII und § 36b SGB VIII) und der Einführung des Verfahrensslotsen zum 1.1.2024 die Frage des Abgleichs und der Anpassung von Bedarfsfeststellungen im Hilfeplanverfahren, unter Berücksichtigung standardisierter Teilhabediagnostik bei Kindern mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Die Unterstützung und Begleitung der Verfahrensslotsen soll sowohl Kinder als auch die Sorgeberechtigten erreichen. Deshalb stellt sich hier schon die Frage, ob das Angebot auch hinreichend niederschwellig für die Kinder- und Jugendlichen mit einer

(drohenden) seelischen Behinderung ausgestaltet wird, die bereits nach geltender Rechtslage Rechtsanspruchsträger ihrer Eingliederungshilfeleistungen sind.

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Leistungsrechts und einer etwaigen Zusammenführung der Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe stellt sich schließlich dann die zentrale Frage, wie eltern- oder kindenzentriert die Kinder- und Jugendhilfe *de lege ferenda* generell ausgestaltet werden sollte.

Aktuell sind daher für die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe sehr wichtige Fragen zu beantworten. Mit dem vorliegenden Beitrag möchten wir Anregungen für die zu erarbeitenden rechtlichen Grundlagen geben.

## B. Kindzentrierte Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe

Das Sozialgesetzbuch Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) stellt insbesondere ein Leistungsgesetz dar, dessen Ziel es zuvörderst ist, die Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und jungen Menschen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern. Daher wird in erster Linie Hilfe über eine Unterstützung der Eltern geleistet, um die Kinder zu stärken. Diese Ausrichtung des Leistungsrechts hat der Gesetzgeber wie folgt beschrieben:

„Im Hinblick auf die grundgesetzlich den Eltern obliegende Erziehungsverantwortung ist es das oberste Ziel öffentlicher Jugendhilfe, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und damit indirekt die Erziehungssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Diesem Ziel dient ein an den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien orientiertes System von beratenden und unterstützenden Leistungen.“<sup>5</sup>

Gemäß § 1 Abs. 1 SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies ist elementare Zielbestimmung der Kinder- und Jugendhilfe. Bestimmend für das System des SGB VIII ist aber auch das elterliche Erziehungsrecht und die entsprechende Verantwortung. Aus diesem Grunde wurde auch die verfassungsrechtliche Vorgabe aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wortgleich in § 1 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII übernommen. Nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG steht den Eltern das Recht zur Erziehung ihrer Kinder zu. Obgleich das Kindeswohl in der verfassungsrechtlichen Vorgabe nicht explizit erwähnt wird, ist es dennoch „wesensimmanenter Bestandteil“ dieses Grundrechts. Diese Auslegung fußt auf dem Gedanken, „dass in aller Regel den Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen

4 BT-Drs. 19/26107, 46 und 47.

5 Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts, BT-Drs. 11/5948, 1.



Person oder Institution“.<sup>6</sup> Zuvörderst prägt daher die aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG folgende Rechtsposition der Eltern die Erziehung und das Aufwachsen eines Kindes. Die Erziehung des Kindes ist somit nicht primär Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, sondern liegt in der Elternverantwortung. Die Kinder- und Jugendhilfe – und insbesondere das Jugendamt – hat keinen eigenständigen Erziehungsauftrag. Ihr kommt nur ein von den personensorgeberechtigten Eltern abgeleiteter (derivativer) Erziehungsauftrag zu.<sup>7</sup> Aus dem primären Erziehungsrecht der Eltern folgt insbesondere auch, dass die öffentliche Jugendhilfe die Interessen des Kindes grundsätzlich nicht gegen den Willen der Eltern wahrnehmen kann.

Aufgrund dieser verfassungsrechtlichen Vorgaben hat der Gesetzgeber im Jahr 1990 die Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII den Personensorgeberechtigten, also i.d.R. den Eltern, als materiell Anspruchsberechtigten zugeordnet.<sup>8</sup> Kinder haben aber nach Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG auch einen eigenen Anspruch auf den Schutz des Staates, wenn ihre Eltern ihnen nicht den Schutz und die Hilfe bieten, die sie benötigen, um gesund aufzuwachsen und sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu entwickeln.<sup>9</sup> Diese „grundrechtlich verbürgte Schutzfunktion“<sup>10</sup> wird im Kinder- und Jugendhilferecht insbesondere über den mit § 8a SGB VIII normierten Schutzauftrag und die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII verwirklicht. Allerdings zielen diese Regelungen über die temporäre Schutzfunktion auch auf die langfristige Verwirklichung des Rechts des Kindes nach § 1 Abs. 1 SGB VIII auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Das System der Kinder- und Jugendhilfe bewegt sich daher zwischen den Polen des Elternrechts und dem Recht des Kindes auf eine hinreichende Förderung und Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die *de lege lata* bestehende stark elternzentrierte Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe wird in jüngerer Zeit in der Fachöffentlichkeit kontrovers diskutiert und hat nicht unerhebliche Kritik erfahren. Auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat den Versuch unternommen, das Leistungsrecht kindzentrierter auszugestalten. Mit Arbeitsentwürfen aus dem Jahr 2016 beabsichtigte das BMFSFJ eine Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe.<sup>11</sup> Insbesondere sollte das System Hilfe zur Erziehung verändert werden. So wurde nachstehender Vorschlag für eine Neuregelung der Hilfe zur Erziehung in § 27 Abs. 2 SGB VIII unterbreitet:

„Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leis-

tungen zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung, Entwicklung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist. Diese Leistungen umfassen insbesondere die Gewährung sozialpädagogischer, pädagogischer und damit verbundene therapeutische Leistungen.“<sup>12</sup>

Nach den Vorstellungen des BMFSFJ aus dem Jahr 2016 sollte damit die materielle Anspruchsinhaberschaft bei der Hilfe zur Erziehung von den Personensorgeberechtigten auf das Kind oder den Jugendlichen verlagert werden. Auch in der Fachöffentlichkeit wird seit einiger Zeit eine stärkere Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilferechts an den Bedürfnissen und Rechten des Kindes diskutiert. Insbesondere mit der VN-Kinderrechtskonvention (VN-KRK) besteht dabei ein völkerrechtlicher Motor zur Weiterentwicklung der Rechtslage zum Wohle des Kindes. Von besonderer Bedeutung ist zunächst das in Art. 3 Abs. 1 der VN-KRK normierte Kindeswohlprinzip. Mit Art. 3 Abs. 2 VN-KRK wird die Legislative und die Exekutive zudem wie folgt verpflichtet:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.“

Nach der VN-KRK kommt ferner der Berücksichtigung des Kindeswillens bei jedem staatlichen Handeln besondere Bedeutung zu. Art. 12 Abs. 1 VN-KRK enthält nachstehende Vorgabe:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Auch mit Art. 24 Abs. 1 Satz 3 Grundrechte-Charta wird europarechtlich vorgegeben, dass die Meinung des Kindes in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise zu berücksichtigen ist.

Auf Ebene der nationalen Rechtslage wird seit längerer Zeit eine Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung angestrebt.<sup>13</sup> Zuletzt unternahm im Jahr 2021 die vormalige Bundesregierung einen entsprechenden Versuch zur Änderung des GG<sup>14</sup>, welcher nicht die erforderliche Zwei-Drittel-Mehrheit im Bundestag fand. Das Ziel der verfassungs-

rechtlichen Verankerung von Kinderrechten wird dennoch weiterverfolgt und aktuell mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung wie folgt vorgegeben:

„Kinder haben eigene Rechte, die wir im Grundgesetz verankern wollen.“<sup>15</sup>

Im Zentrum der nachstehenden Befassung steht allerdings nicht die verfassungsrechtliche Verankerung von Kinderrechten. Vielmehr soll untersucht werden, wie *de lege ferenda* das Leistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe ausgestaltet werden kann, um einerseits dem verfassungsrechtlich verbürgten Elternrecht angemessene Rechnung tragen zu können und andererseits bestmöglich den Kindeswillen und das Kindeswohl bei der Leistungsgewährung wirken zu lassen.

## C. Materielle Rechtslage im SGB VIII de lege lata und de lege ferenda

### I. Materielle Ausrichtung des Leistungsrechts sowie anderer Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 11 ff. SGB VIII

Die materielle Anspruchsinhaberschaft der Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII differiert. So richten sich die Leistungen der Jugend-

6 BVerfG, Urteil vom 19.2.2013 – 1 BvL 1/11 u.a., juris Rn. 49; s. hierzu auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 6 Rn. 40.

7 Siehe hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kinder- und Jugendhilferechts, BT-Drs. 11/5948, 47. Siehe hierzu auch Kunkel/Keper, in: Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, § 1 Rn. 3 f. sowie Keper, in: Keper/Kunkel, Handbuch Kinder- und Jugendhilferecht, S. 43 f.

8 BT-Drs. 11/6002, 5: „Hilfe zur Erziehung kann jedoch bereits vom Wortsinn her nur demjenigen gewährt werden, der erzieht, nicht dem, der erzogen werden soll.“

9 BVerfG, Beschluss vom 3.2.2017 – 1 BvR 2569/16, juris Rn. 39.

10 VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4.11.2021 – 12 S 3125/21, juris Rn. 40.

11 Siehe hierzu Keper, Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit, 1/2018, 16.

12 Arbeitsfassung des BMFSFJ vom 16.9.2016 zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, S. 3, <https://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/160916versa-Arbeitsfassung-Gesetzesformulierungen-IL%C3%96docx.pdf>

13 Siehe hierzu beispielsweise den Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Stärkung der Kinderrechte in der Verfassung aus dem Jahr 2012, BT-Drs. 17/11650.

14 Siehe hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte, BT-Drs. 19/28138.

15 Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 94, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974-430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>

arbeit nach § 11 SGB VIII oder der Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1, welche eine objektiv-rechtliche Pflicht zur Leistungserbringung begründen<sup>16</sup>, an den jungen Menschen i.S.d. § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII selbst. Die Rechtsansprüche nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII auf Förderung in Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege sehen eine materielle Anspruchsberechtigung des Kindes vor. Auch die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII steht dem Kind oder Jugendlichen selbst als materiell Anspruchsberechtigten zu. Ferner steht dem Kind nach § 8 Abs. 3 SGB VIII ein Beratungsanspruch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten zu. Die mit § 10b SGB VIII erfolgte Vorgabe in Bezug auf die Tätigkeit des Verfahrensleiters normiert einen Anspruch der jungen Menschen, bei denen Leistungsansprüche wegen einer drohenden Behinderung oder einer Behinderung in Betracht kommen sowie ihrer Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten auf Unterstützung bei der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe. Schließlich besteht auch ein Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen auf Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII.<sup>17</sup> Die Leistung der Hilfe zur Erziehung weist hingegen gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII die Anspruchsinhaberschaft den Personensorgeberechtigten zu.

## II. Die Systematik der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII de lege lata

Die Leistung der Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII kann in ambulanter, teilstationärer und (voll-)stationärer Form erbracht werden. Insbesondere die stationäre Leistungserbringung nach §§ 33, 34 oder 35 SGB VIII stellt nach der Systematik des SGB VIII die intensivste Form der Leistungserbringung dar. Soll ein Kind außerhalb der eigenen Familie untergebracht werden, erfolgt das regelmäßig in Form der Leistungsgewährung in der Vollzeitpflege nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII oder der Unterbringung in einer betreuten Wohnform nach § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII. Obgleich das Kind im Zentrum der Leistungserbringung steht<sup>18</sup> und mit der stationären Wohnform weitreichende Veränderungen hinsichtlich des Lebensmittelpunkts verbunden sind, steht die Leistungsberechtigung nicht dem Kind, sondern den Personensorgeberechtigten zu. Damit hat das Kind oder der Jugendliche keinen unmittelbaren materiellen Zugriff auf die Leistung und damit auch auf die Entscheidung darüber, in welcher Hilfeform seine stationäre Leistungserbringung zu erfolgen hat. Insbesondere hat das Kind im Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII lediglich eine rechtlich schwach ausgestaltete Beteiligungsmöglichkeit.<sup>19</sup> Das wesentlich

stärkere Wunsch- und Wahlrecht, welches den Ort und die Art und Weise der Leistungserbringung gestalten kann, steht nach § 5 SGB VIII sowie gem. § 37c Abs. 3 Satz 2 SGB VIII den Leistungsberechtigten – also bei der Hilfe zur Erziehung den Personensorgeberechtigten und nicht dem Kind – zu.

Diese sehr starke Ausrichtung der Leistungserbringung an der elterlichen Rechtsstellung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wurde bei Abfassung des SGB VIII im Jahr 1989 bewusst gewählt. Hinsichtlich der Kerntatbestandsvoraussetzung der Hilfe zur Erziehung stellte der Gesetzgeber mit der Gesetzesbegründung auf einen elterlichen Ausfall von Erziehungsleistung ab. Die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung als die Eltern unterstützende Leistung kommt danach dann als staatliche Leistung in Betracht, wenn die Eltern ein Erziehungsdefizit aufweisen. Dies betonte der Gesetzgeber wie folgt:

*„Aus diesen Grundentscheidungen folgt, daß der Staat nicht generell die Hilfebedürftigkeit der Familie bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben unterstellen kann, sondern für sein Tätigwerden im Bereich der Erziehung (insbesondere bei der Formulierung von Leistungsvoraussetzungen für die Hilfe zur Erziehung) einen Hilfebedarf voraussetzen muß, der durch elterliches Handeln nicht erfüllt wird.“<sup>20</sup>*

Im Weiteren begründete der Gesetzgeber die Anspruchsinhaberschaft der Personensorgeberechtigten bei der Hilfe zur Erziehung unter Bezugnahme auf die elterliche Rechtsposition nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG wie folgt:

*„Adressat des Anspruchs ist der Personensorgeberechtigte. Die Zuordnung dieser Sozialleistung zum Personensorgeberechtigten steht nicht im Widerspruch zur Aussage des § 1 Abs. 1 dieses Entwurfs. Sie ist viel mehr von der Grundentscheidung der Verfassung in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG gefordert.“<sup>21</sup>*

Sowie:

*„Ein eigenständiges, mit der Elternverantwortung konkurrierendes Erziehungsrecht kommt dem Staat aufgrund der Vorrangentscheidung in Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG nicht zu. Von daher kann der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung auch nicht kumulativ oder alternativ dem Kind oder dem Jugendlichen selbst zustehen. In diesem Fall würde sich der Leistungsinhalt von einer Hilfe für den zur Erziehung Berechtigten zu einem Recht des Kindes oder Jugendlichen auf Erziehung gegenüber dem Staat ändern. Damit würde auch das Sorgerechtsobjekt, nämlich die Eltern, ausgetauscht. An die Stelle der Eltern würde der Staat treten. Von ihm würde die Erfüllung einer Aufgabe erwartet, die nach dem Grundgesetz gerade nicht ihm, sondern den Eltern zukommt.“<sup>22</sup>*

Und:

*„Hilfe zur Erziehung kann jedoch bereits vom Wortsinn her nur demjenigen gewährt werden, der erzieht, nicht dem, der erzogen werden soll. Die Zuweisung des Rechtsanspruchs zum Kind oder zum Jugendlichen ändert zwangsläufig den Charakter der Leistung von einer ‚Hilfe zur Erziehung‘ für den Erziehungsberechtigten in die ‚Erziehung des Kindes oder Jugendlichen‘ unmittelbar. Die Erfüllung dieses Anspruchs setzt auf der Seite des Verpflichteten nicht mehr die Aufgabe voraus, die Eltern zu unterstützen, sondern das Kind oder den Jugendlichen zu erziehen. Artikel 6 Abs. 2 GG hat die Aufgabe der Erziehung indes gerade nicht dem Staat zugewiesen, sondern sie als Recht[,] zugleich aber auch als Pflicht den Eltern zuerkannt.“<sup>23</sup>*

## III. Vorschläge für eine Ausgestaltung der Leistungserbringung nach § 27 SGB VIII de lege ferenda: Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Erziehung

Die nach geltender Rechtslage bestehende Zuweisung der Anspruchsinhaberschaft an die Personensorgeberechtigten bei der Hilfe zur Erziehung wird erkennbar von dem Gedanken getragen, dem natürlichen und eigenständigen Recht der Eltern auf Erziehung und Pflege des Kindes nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG Rechnung zu tragen. Es ist aber kritisch zu hinterfragen, ob diese im Jahr 1989 getroffene Annahme heute noch sachgerecht ist. Zweifellos kommt der Kinder- und Jugendhilfe nur ein derivativer Erziehungsauftrag zu. Aus dem primären Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG folgt ohne Zweifel, dass die öffentliche Jugendhilfe die Interessen des Kindes grundsätzlich nicht gegen den Willen der Eltern wahrnehmen kann. Eine Anspruchsberechtigung des Kindes stünde dennoch nach hiesiger Auffassung nicht im Widerspruch zu dem verfassungs-

16 Siehe hierzu Kepert/Dexheimer, in: Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 13 Rn. 3.

17 Siehe hierzu Kepert/Dexheimer, in: Kunkel/Kepert/Pattar, LPK-SGB VIII, § 42 Rn. 22.

18 Und daher zu Recht als Leistungsadressat und Ko-produzent der Leistung bezeichnet wird.

19 Ausführlich hierzu Kepert, Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, 2021, <https://www.bundestag.de/resource/blob/822458/255534d250-53254a2a92757f86b4de7f/19-13-116l-data.pdf>

20 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), BT-Drs. 11/5948, 68.

21 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), BT-Drs. 11/5948, 68.

22 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), BT-Drs. 11/5948, 68.

23 Hierzu BT-Drs. 11/6002, 5.



rechtlich garantierten Erziehungsrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, solange gewährleistet ist, dass die Leistung nicht ohne Kenntnis der Eltern und nicht gegen deren Willen erbracht werden kann. Eine solche Absicherung folgt bereits *de lege lata* aus verfahrensrechtlichen Vorgaben. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist nämlich zu berücksichtigen, dass zunächst mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB X bestimmt wird, dass eine Handlungsfähigkeit erst mit Geschäftsfähigkeit, also mit Vollendung des 18. Lebensjahres, gegeben ist (§§ 2, 106 BGB). Allerdings wird mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 SGB X i.V.m. § 36 Abs. 1 SGB I die Handlungsfähigkeit für die Beantragung von Sozialleistungen auf die Vollendung des 15. Lebensjahres vorverlagert. Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 SGB I kann diese Handlungsfähigkeit aber vom gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Leistungsträger eingeschränkt werden. Junge Menschen im Alter von 0 bis 14 Jahren können damit einen Antrag auf Leistungserbringung nur über ihre Vertreter, i.d.R. also die personensorgeberechtigten Eltern, stellen. Im Alter von 15 bis 17 Jahren ist zwar mit § 36 Abs. 1 SGB I eine Antragstellung möglich. Allerdings kann diese Handlungsfähigkeit von den personensorgeberechtigten Eltern jederzeit eingeschränkt werden. Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, insbesondere auch die Hilfe zur Erziehung, setzen stets einen Antrag auf die Leistung voraus.<sup>24</sup> Über die Mitwirkung der personensorgeberechtigten Eltern bei der Antragstellung kann damit der aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG folgenden Rechtsposition der Eltern in verfassungskonformer Weise Genüge getan werden.

Zudem ist zu betonen, dass zwischenzeitlich die Rechtsstellung des Kindes über Neuregelungen in verschiedenen Bereichen verändert worden ist. So steht dem Kind die materielle Anspruchsinhaberschaft für die Leistungen nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII sowie § 35a SGB VIII zu. Es hat nach § 8 Abs. 3 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten. Die Ende der 80er Jahre vom Gesetzgeber gezogene Schlussfolgerung, dass Hilfe zur Erziehung „nicht kumulativ oder alternativ dem Kind“ zustehen könne,<sup>25</sup> erweist sich somit nach hiesiger Auffassung im Jahr 2022 nicht mehr als sachgerecht. Nachstehende Gründe sprechen für eine kindzentrierte Neuregelung.

## 1. Das Kind als materiell Anspruchsberechtigter

Im Mittelpunkt der Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe steht ohne Frage stets das Kind als Leistungsadressat. Dies hat auch der Gesetzgeber bereits im Jahr 1989 wie folgt betont:

„Da Jugendhilfe in erster Linie die Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Auge hat, müssen ihre Leistungen allen auf persönlichen Beziehungen gegründeten Gemeinschaften zugänglich sein, in denen Erwachsene und junge Menschen auf Dauer angelegt miteinander leben ...“<sup>26</sup>

Seit 1990 hat sich die Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zudem mit oben skizzierten Regelungen (§§ 8 Abs. 3, 24, 35a SGB VIII) sukzessive verändert. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass infolge Neuregelungen durch Art. 1 KJSG bereits mit Wirkung vom 10.6.2021 in besonderer Weise die stationäre Leistungserbringung neu akzentuiert worden ist. Die Leistung beschränkt sich nicht auf eine Arbeit mit dem Kind im Rahmen der stationären Unterbringung. Vielmehr ist tatsächlich aktiv Elternarbeit zu leisten, um entweder eine Rückführung des Kindes in den elterlichen Haushalt zu ermöglichen oder aber dem Kind neben der auf Dauer – bzw. bis zur Verselbstständigung – angelegten stationären Hilfe eine gute Elternschaft zu ermöglichen. So steht nach neuer Rechtslage mit § 37 Abs. 1 SGB VIII den Eltern ein Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind bei teil- und vollstationären Hilfen zu. Nach diesem Verständnis besteht die **Hilfe zur Erziehung bereits nach aktueller Gesetzeslage gewissermaßen aus einem Anteil „Leistung für das Kind bei der stationären Unterbringung“ und einem Anteil „Leistung für die Eltern zur Stärkung ihrer Position“** gem. § 37 Abs. 1 SGB VIII.

Nach hiesiger Auffassung spricht viel für eine konsequente Fortschreibung dieses eingeschlagenen Weges. *De lege ferenda* könnte dem Kind die Anspruchsberechtigung für den „Leistungsanteil Kind“ zugewiesen werden. Auch vor dem Hintergrund der Ausgestaltung des Wunsch- und Wahlrechts wäre eine solche Neuregelung sehr sinnvoll. Gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII und gem. § 37c Abs. 3 Satz 2 SGB VIII haben die „Leistungsberechtigten“ das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Das Wunsch- und Wahlrecht steht damit den materiell Anspruchsberechtigten zu. Bei einer stationären Leistungserbringung nach § 35a SGB VIII steht daher das Recht dem Kind oder Jugendlichen zu. Bei einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII steht das Recht aber *de lege lata* den Personensorgeberechtigten zu, obgleich es im Kern um eine Leistungserbringung für das Kind als Leistungsadressaten geht und mit einer stationären Leistungserbringung i.d.R. einschneidende Veränderungen für das Kind verbunden sind.

## 2. Die Bedarfslage des Kindes als anspruchsauslösende Tatbestandsvoraussetzung

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das bisherige System der Hilfe zur Erziehung nicht alle für Kinder entstehende Bedarfslagen erfassen kann. Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII setzt ein erzieherisches Defizit des Personensorgeberechtigten voraus, welches kausal zu einer Mangellage beim Kind führen muss. Hinsichtlich des Defizits der Personensorgeberechtigten wird vielfach ein „erzieherischer Mangel der personensorgeberechtigten Eltern“ verlangt.<sup>27</sup> Wie dieser Mangel *de lege lata* zu bestimmen ist, ist umstritten.<sup>28</sup> Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass bereits nach geltender Rechtslage jeder objektive Ausfall an Erziehungsleistung genügt.<sup>29</sup> Ein solcher Ausfall kann sich auch bei bestehender Erziehungskompetenz aus einer Überforderung der Eltern ergeben, beispielsweise aufgrund eines besonders intensiven Betreuungsbedarfs für ein behindertes Kind.<sup>30</sup>

Insbesondere kann es aber Problemlagen bei einem Kind geben, welche weder kausal durch einen Erziehungsausfall der Eltern noch aufgrund einer Behinderung des Kindes eintreten. So kann es beispielsweise zu krisenhaften Situationen bei einem Kind kommen, welches aufgrund von Mobbing in der Schule den Halt verliert oder aufgrund sonstiger Frustrationserlebnisse in der Persönlichkeitsentwicklung gehemmt wird oder aber in extremistische Kreise gerät. Für diese defizitäre Situation des Kindes muss nicht zwingend ein Ausfall an Erziehungsleistung der Eltern ursächlich sein. Dennoch befindet sich das Kind oder der Jugendliche in einer krisenhaften Situation, welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich macht. Nach geltender Rechtslage ist aber in diesen Situationen eine rechtskonforme Leistungsgewährung nach § 27 SGB VIII nicht möglich.

24 Siehe hierzu Kunkel/Keper, in: Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, § 27 Rn. 1.

25 BT-Drs. 11/5948, 68.

26 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), BT-Drs. 11/5948, 42.

27 Siehe hierzu VG Freiburg, Urteil vom 10.2.2022 – 4 K 1608/21.

28 Siehe hierzu BayVG, 30.6.2016 – 12 ZB 16.1920, juris Rn. 6: jeder objektive Ausfall an Erziehungsleistung genügt; deutlich restriktiver OVG Niedersachsen, 13.9.2019 – 10 LA 321/18, juris Rn. 15: Erforderlich ist eine Defizitsituation, bei der infolge erzieherischem Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes eingetreten ist oder droht.

29 Siehe hierzu Kunkel/Keper, in: Kunkel/Keper/Pattar, LPK-SGB VIII, § 27 Rn. 2.

30 Siehe hierzu Keper, Anmerkung zu VG Freiburg, Urteil vom 10.2.2022 – 4 K 1608/21 in ZKJ 2022, 233 f.

Nach hiesiger Auffassung erweist sich das System der Hilfe zur Erziehung *de lege lata* daher im Tatbestand als nicht mehr hinreichend ausgestaltet, um bestehende Bedarfslagen befriedigen zu können. *De lege ferenda* müsste deutlich stärker die Mangelsituation des Kindes unabhängig von einem „erzieherischen Mangel der personensorgeberechtigten Eltern“ in den Blick genommen werden. Eine defizitäre Situation beim Kind müsste *de lege ferenda* leistungsauslösend sein, ohne zwingend das kumulative Vorliegen eines Erziehungsausfalls der personensorgeberechtigten Eltern zu fordern. Die bisherige Hilfe zur Erziehung sollte daher in eine **Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und eine Hilfe zur Erziehung für die Eltern** weiterentwickelt werden.

### 3. Sondersituation beim Tod der Eltern oder bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern

Unabhängig von den dargestellten Gründen ist festzustellen, dass die bei Normierung der Hilfe zur Erziehung im Jahr 1990 benannten teleologischen (Stärkung der Eltern bei der Erziehung) und verfassungsrechtlichen Erwägungen (Wahrung des Elterngrundrechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) des Gesetzgebers für die Zuweisung der Anspruchsinhaberschaft an die Personensorgeberechtigten kaum greifen, wenn es um Leistungen für Kinder geht, deren Eltern verstorben sind oder es sich um eine Leistungserbringung für unbegleitete minderjährige Ausländer handelt.

In diesen Fallkonstellationen erziehen nicht die Eltern, sodass die Hilfe zur Erziehung auch nicht der Stärkung des elterlichen Erziehungsrechts dienlich sein kann. Auch stellen sich dann die verfassungsrechtlichen Fragestellungen nicht in dem beschriebenen Maße. Die Annahme des Gesetzgebers, dass gegen eine Normierung eines Anspruchs des Kindes auf Hilfe das „konkurrierende Erziehungsrecht“ der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG spricht,<sup>37</sup> erweist sich jedenfalls dann nicht als tragfähig, wenn gar keine Eltern (mehr) vorhanden sind.

Jedenfalls sofern die Eltern im Bundesgebiet nicht (mehr) leben, weil sie verstorben sind oder im Falle eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers sich nicht in Deutschland aufhalten, sprechen nach hiesiger Auffassung daher zwingende Gründe dafür, *de lege ferenda* die materielle Anspruchsinhaberschaft dem Kind oder Jugendlichen zuzuweisen. Bei einem Ausfall der Eltern als Erzieher des Kindes fällt nämlich der tragende Gedanke des Gesetzgebers für die Zuweisung der Anspruchsinhaberschaft der Hilfe zur Erziehung an die Personensorgeberechtigten weg. Mit der Bezugnahme auf die Anspruchsinhaberschaft der Personensorgeberechtigten sollten nach den Gesetzesmaterialien erkennbar die

Eltern und gerade nicht ein „Ersatzpersonensorgeberechtigter“, wie der Vormund, gestärkt werden.

Diese Zielsetzung wurde 1989 im Gesetzgebungsverfahren sehr deutlich wie folgt betont:

„Im Hinblick auf die grundgesetzlich den Eltern obliegende Erziehungsverantwortung ist es das oberste Ziel öffentlicher Jugendhilfe, Eltern bei ihren Erziehungsaufgaben zu unterstützen und damit indirekt die Erziehungssituation von Kindern und Jugendlichen zu verbessern.“<sup>32</sup>

Eine Stärkung der Eltern bei der Erziehungsaufgabe ist aus tatsächlichen Gründen in den skizzierten Fallkonstellationen nicht möglich. Und auch das verfassungsrechtliche Abwehrrecht der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG greift dann nicht mehr.<sup>33</sup> Die Leistungsberechtigung sollte nach hiesiger Auffassung dann auch zwingend dem Kind – und nicht dem Vormund – zugewiesen werden.

### 4. Vorschlag für eine Neufassung der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zur Erziehung

*De lege lata* ist – wie oben stehend skizziert – zentrale Tatbestandsvoraussetzung für eine Leistungserbringung nach § 27 SGB VIII, dass „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist“. Da der Leistungszugang damit vom Vorliegen eines Erziehungsdefizits abhängig gemacht wird, werden *de lege lata* Bedarfslagen des Kindes nicht erfasst, welche nicht kausal auf einem „erzieherischen Mangel“ der personensorgeberechtigten Eltern beruhen. Dies ist nicht sachgerecht. *De lege ferenda* könnte die Tatbestandsvoraussetzung des Erziehungsdefizits durch die Voraussetzung eines **Unterstützungsbedarfs bei der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** abgelöst werden. Bei der Ausgestaltung der materiellen Tatbestandsvoraussetzungen und der Rechtsfolgenseite könnte zwischen einem **Unterstützungsbedarf des Kindes oder Jugendlichen** und einem **Unterstützungsbedarf der Eltern** differenziert werden.

*De lege ferenda* könnte damit zur besseren Verwirklichung der Zielbestimmungen gem. § 1 Abs. 1 SGB VIII und § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB VIII eine Leistung geregelt werden, welche **tatbestandlich** einen Unterstützungsbedarf des Kindes voraussetzt und in der materiellen Anspruchsinhaberschaft dem Kind oder Jugendlichen zugewiesen wird („Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung“). Eine solche Neuausrichtung der Leistung würde auch Art. 3 Abs. 1 VN-KRK, der vorsieht, dass beim Vollzug der Leistungen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt wird<sup>34</sup>, besser zur Geltung bringen. Hinsichtlich der **Rechtsfolge**

der Leistungserbringung müsste nach hiesiger Auffassung nicht zwingend am gegliederten System der §§ 28 bis 35 SGB VIII festgehalten werden. Entsprechend der in § 35a Abs. 2 SGB VIII enthaltenen Regelung wäre es ausreichend und sachgerecht, zwischen **ambulanten, teilstationären und vollstationären Unterstützungsleistungen für das Kind oder den Jugendlichen** zu differenzieren.

Ergänzend hierzu könnte eine **eigenständige ambulante und vollstationäre Leistung** normiert werden, welche an einen **Unterstützungsbedarf der Eltern bei der Pflege und Erziehung des Kindes knüpft** und in der Anspruchsberechtigung den Eltern zusteht („Hilfe zur Erziehung“). Damit würde der Weg, den der Gesetzgeber mit Art. 1 KJSG, und hier insbesondere mit der Neuregelung in § 37 Abs. 1 SGB VIII, beschritten hat konsequent fortgesetzt werden. Neben der Leistung für das Kind würden die Eltern eine originäre Elternleistung erhalten.

Ein Schutz des Kindes vor Nachteilen im sozialesleistungrechtlichen Handeln und eine verfassungsrechtlich geschuldete Berücksichtigung des Elterngrundrechts nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG ist nach hiesiger Auffassung bereits – wie ausführlich unter III- dargestellt – *de lege lata* verfahrensrechtlich abgesichert.

### 5. Neuregelung der Eingliederungshilfe

a) Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung sowie Eingliederungshilfe als eigenständige Anspruchsgrundlagen

Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung mit der oben stehend beschriebenen Leistungsausgestaltung sollte auch *de lege ferenda* eine eigenständige Leistung bleiben. Mit *Wiesner* ist festzustellen, dass ein „binärer Blick“ auf Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe dem System der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht wird. Die Leistung der Eingliederungshilfe steht nicht nur in einem Bezug zur Hilfe zur Erziehung, sondern hat hohe Relevanz für das gesamte Leistungssystem der Kinder und Jugendhilfe.<sup>35</sup> So kann sich eine Notwendigkeit der Kombination von Hilfe in gemeinsamer Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII und Eingliederungshilfe ergeben. Auch Kin-

31 Siehe hierzu Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), BT-Drs. 11/5948, 68.

32 Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), BT-Drs. 11/5948, 1.

33 Siehe hierzu BVerfG, Urteil vom 19.2.2013 – 1 BvL 1/11 u.a., juris Rn. 49 sowie *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth GG*, Art. 6 Rn. 40.

34 Siehe hierzu *Wapler*, Rechtsgutachten zur Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland, S. 8.

35 Siehe hierzu *Wiesner*, in: *Jugendhilfe* 2022, 39 (45).



dertageseinrichtungen werden trotz der in § 22a Abs. 4 SGB VIII enthaltenen Vorgabe auf absehbare Zeit nicht in der Lage sein, ausschließlich mit den Leistungen der Kindertageseinrichtung eine voll inklusive gemeinsame Leistungserbringung für behinderte und nicht behinderte Kinder gewährleisten zu können. Das hehre Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe – beispielsweise der inklusiven Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, inklusiver Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen oder inklusiver Kindertageseinrichtungen – wird auch noch für längere Zeit ohne zusätzliche unterstützende Leistungen der Eingliederungshilfe nicht zu erreichen sein. In Ermangelung entsprechender Ressourcen werden die genannten Leistungen nicht aus sich heraus vollinklusiv sein können. Im Übrigen würde es vermutlich zu einer nicht wirtschaftlichen Mittelverwendung kommen, wenn jede Leistung der Kinder- und Jugendhilfe für sich genommen vollinklusiv ausgestaltet werden würde. Der passgenauen und bedarfsdeckenden Zuschaltung von Eingliederungshilfe wird auch in der Zukunft im Sinne einer Kombination von Hilfen innerhalb des SGB VIII und auch möglichen Hilfen aus anderen Sozialgesetzbüchern, z.B. mobile psychiatrische Rehabilitation nach SGB V,<sup>36</sup> große Bedeutung zukommen.

Die Leistung der Eingliederungshilfe enthält nicht nur Schnittmengen zur Hilfe zur Erziehung, sondern verfügt insbesondere über die Instrumente Hilfsmittel und Assistenzleistungen über Unterstützungsleistungen, welche eine erhebliche Schnittmenge zum gesamten Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe aufweisen. Die Eingliederungshilfe sollte daher *de lege ferenda* als eigenständige Leistung in Beziehung zu allen anderen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzt werden können. Hierbei ist im individuellen Einzelfall den spezifischen Bedarfslagen des Kindes Rechnung zu tragen. Auch hier ist *Wiesner* in seinem Befund zuzustimmen, dass Teilhabe für behinderte Kinder und Jugendliche rechtlich etwas anderes bedeutet als Teilhabe für nicht behinderte junge Menschen. Eingliederungshilfe muss einen spezifischen Bezug zum Gesundheitszustand des jeweiligen jungen Menschen aufweisen, während Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und Erziehung in Abhängigkeit von dem Alter des Kindes dessen Entwicklung im Blick haben muss und die Erziehungsfähigkeit der Eltern unterstützen kann.<sup>37</sup>

Schließlich ist zu betonen, dass auch *de lege ferenda* die Leistungserbringung nicht mit Vollendung des 18. Lebensjahres schematisch enden darf. Der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII wird auch künftig eine erhebliche Bedeutung für einen gelingenden Weg in die Verselbstständigung zukommen. Auch hier muss aber passgenau und bedarfsdeckend zwischen unterschiedli-

chen Bedarfslagen differenziert werden, sodass eine eigenständige durch die festgestellte (drohende) Behinderung ausgelöste Leistung von Vorteil sein dürfte.

#### b) Ausgestaltung des Leistungszugangs der Eingliederungshilfe

Aktuell weisen das SGB IX und SGB VIII drei unterschiedliche Behinderungsbegriffe auf. So differiert insbesondere der durch das Bundesteilhabegesetz neu in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX normierte Behinderungsbegriff, welcher mit Wirkung vom 10.6.2021 nahezu wortgleich in § 7 Abs. 2 SGB VIII übernommen worden ist, von der Begriffsbestimmung in § 35a Abs. 1 SGB VIII. Bei der Neubestimmung des Begriffs der Behinderung in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX handelt es sich nach hier vertretener Auffassung entgegen der Einschätzung des Gesetzgebers nicht lediglich um eine „deklaratorische Anpassung“ an die UN-BRK.<sup>38</sup> Mit § 99 SGB IX wird schließlich eine Regelung für den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe in Abweichung von dem „übergeordneten“ Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX vorgegeben. Damit ist eine Spezifizierung des Behinderungsbegriffs als Zugangsvoraussetzung erfolgt.<sup>39</sup>

Bei der Neugestaltung des Leistungsrechts wird man sich mit diesen unterschiedlichen Behinderungsbegriffen und damit auch Zugangsvoraussetzungen zu befassen haben. Eine nach hiesiger Auffassung diskussionswürdige Vorfestlegung ist dabei schon erfolgt: Mit § 107 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII wird *de lege lata* die Neuausgestaltung des Leistungszugangs zur Eingliederungshilfe im SGB VIII ab 1.1.2028 von der Beibehaltung der am 1.1.2023 für die Eingliederungshilfe geltenden Rechtslage abhängig gemacht. In der Gesetzesbegründung wird hierzu Folgendes ausgeführt:

*„Mit den Ergebnissen der Untersuchung soll eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen werden, die Inhalte des Bundesgesetzes passgenau zu bestimmen, um sicherzustellen, dass der leistungsberechtigte Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie der Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für die Eingliederungshilfe nach SGB VIII und SGB IX geltenden Recht mit den noch zu bestimmenden Inhalten des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII-E beibehalten werden.“<sup>40</sup>*

Diese Vorgabe ist nach hiesiger Auffassung aus mehreren Gründen nicht sachgerecht. Zunächst ist der Bezugspunkt 1.1.2023 ins Wanken geraten. Bis zum heutigen Zeitpunkt steht nicht fest, welche exakte Ausgestaltung die Eingliederungshilfe gem. § 99 SGB IX in Zukunft haben wird. Der Gesetzestext wird mit § 99 Abs. 1 SGB IX auch noch ab

1.1.2023 eine wesentliche Behinderung zur Tatbestandsvoraussetzung haben und zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung auf veraltetes Recht, nämlich auf §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31.12.2019 geltenden Fassung, verweisen. Nur unter engen Tatbestandsvoraussetzungen besteht danach ein gebundener Rechtsanspruch auf die Leistungsgewährung.

Trotz erheblicher Anstrengungen ist es Bund und Ländern bisher nicht gelungen, eine Einigung hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung der Zugangsvoraussetzungen zu erzielen. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat im März 2021 zunächst auch der Änderung des Gesetzestextes in § 99 SGB IX die Zustimmung versagt. Bis zur Fertigstellung der für die Umsetzung des § 99 SGB IX erforderlichen Rechtsverordnung sollte die gesetzliche Änderung nach Auffassung des Bundesrates zurückgestellt werden.<sup>41</sup> Da die Bundesregierung einer solchen Zurückstellung die Zustimmung versagte, stimmte der Bundesrat am 28.5.2021 nur sehr zähneknirschend mit nachstehender Anmerkung zu:

*„Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass er in seiner Stellungnahme auch gefordert hatte, dass sich der Bund an den Kosten neuer Leistungen beteiligt. Dies wurde ebenso wenig aufgegriffen wie die Forderung, eine Änderung von § 99 SGB IX zurückzustellen, solange noch keine Klärung mit den Ländern über die dazugehörige Rechtsverordnung erfolgt ist. Ohne eine abschließende Kenntnis der Rechtsverordnung sind Auswirkungen auf den leistungsberechtigten Personenkreis und die damit verbundenen Kostenfolgen nicht abschätzbar.“<sup>42</sup>*

Die mit § 99 SGB IX vorausgesetzte Wesentlichkeit der Behinderung und die in der Norm angelegte Regelungstechnik mit dem Verweis auf eine relativ starr wirkende Rechtsverordnung wird nach hiesiger Auffassung den spezifischen Erfordernissen, welche für die Bestimmung der Voraussetzungen für die Leistungsgewährung bei Kindern und Jugendlichen erforderlich sind, nicht hinreichend gerecht. Ohne Frage entspricht der in § 35a SGB VIII *de lege lata* enthaltene zweigliedrige Behinderungsbegriff nicht den Erfordernissen der UN-Behindertenrechtskonvention. Allerdings regelt § 35a SGB VIII mit

36 Vgl. hierzu *Fegert/Plieninger/Witt/Konrad*, Medizinische Rehabilitation – eine wenig beachtete Komponente bei der Unterstützung der Teilhabe psychisch erkrankter Adoleszenter und junger Erwachsener in RP Reha 1-2022, 31–34.

37 Siehe hierzu *Wiesner*, Jugendhilfe, S. 416 sowie *Wiesner*, Stellungnahme in Sachverständigenanhörung zum KJSG am 19.6.2017 im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

38 Siehe hierzu BT-Drs. 18/9522, 227.

39 BT-Drs. 18/9522, 275.

40 BT-Drs. 19/26107, S. 120.

41 Siehe hierzu BR-Drs. 128/21.

42 BR-Drs. 349/21.



hinreichender Bestimmtheit den spezifischen Leistungszugang für Kinder und Jugendliche in einer Weise, welche eine Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des jeweiligen Kindes ermöglicht. Ausreichend für die Leistungsgewährung ist zudem bereits die Teilhabebeeinträchtigung in einem einzigen Lebensbereich.<sup>43</sup> Auch erlaubt die Verknüpfung der Diagnostik und Feststellung der zugrunde liegenden medizinischen Problematik durch einen Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder eines Psychotherapeuten mit Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder eines Arztes oder eines Psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 1a SGB VIII verfügt und der Beurteilung der nach § 36 SGB VIII unter Federführung des Jugendamtes an der Hilfeplanung zu beteiligenden Personen eine spezifische und individuelle Bewertung der Lebenssituation und gleichzeitig die Partizipation des jeweiligen Kindes. Dieser vielschichtige und multiprofessionelle Abstimmungsprozess im jeweiligen Leistungsfall wurde mit Neuregelung in § 35a Abs. 1a Satz 3 SGB VIII durch Art. 1 KJSG mit Wirkung vom 10.6.2021 in einer Weise ausgestaltet, welche eine kindbezogene multiprofessionelle Entscheidungsfindung ermöglicht. Eine individuelle Beurteilung durch einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, mindestens aber eines Arztes oder Therapeuten mit besonderer Expertise auf dem Gebiet von seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen, sollte daher auch *de lege ferenda* sichergestellt bleiben. Auch hier sollte der Weg, den der Gesetzgeber mit der Neuregelung in § 35a Abs. 1a Satz 3 SGB VIII gegangen ist, fortgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass in Zukunft besondere Anforderungen an die heilberuflichen Stellungnahmen nach § 35 SGB VIII zu formulieren sind.<sup>44</sup> Dabei wird es darauf ankommen, den ärztlichen Beitrag zur Hilfeplanung nicht auf die anspruchsbegründende Feststellung einer Diagnose nach ICD-10 oder später ICD-11 zu reduzieren, sondern die medizinische Kompetenz gezielt auch bei der Beschreibung der individuellen Funktionsbeeinträchtigungen zu nutzen. In diesem Sinne hat *Grünwald* (2022) darauf hingewiesen, dass die heilberufliche Stellungnahme zu einer grundsätzlichen Verpflichtung führen muss, Ausführungen von Angehörigen der Heilberufe im Entscheidungsprozess angemessen zu würdigen.<sup>45</sup>

Der Leistungszugang für Kinder und Jugendliche zur Eingliederungshilfe unterscheidet sich *de lege lata* insgesamt deutlich von dem recht unspezifischen Leistungszugang nach § 99 SGB IX. Im Gesetzgebungsverfahren des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes hatte das Land Baden-Württemberg einen Vorschlag zur

Vereinheitlichung eingebracht, der dezidiert im Bundesratsverfahren nicht aufgegriffen wurde, vielmehr wurde bewusst ein spezifischer Leistungszugang für Kinder und Jugendliche beibehalten. Diese Errungenschaft der Kinder- und Jugendhilfe darf auch *de lege ferenda* nicht aufgegeben werden, denn es liegt in der Natur des Gedankens der Entwicklungsförderung, bei Kindern den Leistungszugang großzügiger zu regeln, um einer drohenden Exklusion vorzubeugen. Im Kindesalter werden die entscheidenden Weichen für eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeitsentwicklung gelegt. Deshalb bedarf die Eingliederungshilfe für diese Altersgruppe eines Elements der indizierten Prävention bzw. Frühintervention.

Bei der Ausgestaltung der Eingliederungshilfe sollte daher in Abweichung von § 99 SGB IX ein kindgerechter Leistungszugang gewählt werden. Hierbei ist auf eine hinreichend bestimmte Regelung der Tatbestandsvoraussetzungen bei der Neufassung der Anspruchsgrundlage zu achten. Bei Beantragung eines begünstigenden Verwaltungsaktes geht eine Ungewissheit über das Vorliegen einer anspruchsbegründenden Tatbestandsvoraussetzung zulasten des den Verwaltungsakt fordernden Bürgers.<sup>46</sup>

Eine der zentralen Aufgaben des Verfahrenslöses muss es deshalb ab 2024 auch sein, nicht nur verwaltungsintern für die insbesondere in der Transitionsphase wichtige Berücksichtigung heilberuflicher Befunde zur Funktionsbeeinträchtigung zu sorgen, sondern vorrangig jungen Menschen, bei denen entsprechende Leistungsansprüche in Betracht kommen, und ihren Sorge- und Erziehungsberechtigten Unterstützung und Begleitung bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung der individuell notwendigen Leistungen zu geben.

Bei der Ausgestaltung der Leistungen auf Rechtsfolge sollte neben Leistungen für das Kind auch eine zusätzliche Leistung für die Eltern („Elternassistenz“) geregelt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass im jeweiligen Leistungsfall dem Grundsatz des Untermaßverbots genügt werden kann. Es muss die Leistung im Einzelfall bewilligt werden, die für Kind und Eltern tatsächlich wirksam und bedarfsdeckend ist.<sup>47</sup> Hierbei wird es notwendig sein, Leistungen zu berücksichtigen, die über die bisher in § 35a Abs. 4 SGB VIII enthaltene Regelung zur Kombination von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe hinausgehen. Ziel muss es sein, eine voll bedarfsdeckende Leistungserbringung in der Verwaltungspraxis quasi „aus einer Hand“ flächendeckend einzulösen. Dies bedeutet z.B. bei Jugendlichen mit schweren psychischen Störungen im Erwachsenenalter u.a. auch die Berücksichtigung der Möglichkeiten einer mobilen psychiatrischen Reha nach § 40 Abs. 1 SGB V.

Schließlich muss auch gewährleistet werden, dass der spezifische Bezug zum Gesundheitszustand des Kindes mittels der anzuwendenden Planverfahren und in Bezug auf die (drohende) seelische Behinderung über das Kapitel 1 „Mentale Funktionen der Klassifikation der Körperfunktionen“ erfasst werden kann (WHO 2005, S. 58–76). Während für den Träger der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX *de lege lata* mit § 118 SGB IX ein standardisiertes Instrument vorgeschrieben wird, welches sich an der ICF orientiert, besteht in der Kinder- und Jugendhilfe keine entsprechende Verpflichtung. *De lege lata* wird mit § 35a Abs. 3 SGB VIII nicht auf die in Kapitel 7 des Teils 2 des Neunten Buches enthaltene Vorgabe zur Nutzung der mit § 118 SGB IX vorgegebenen Instrumente der Bedarfsermittlung verwiesen. Nach geltender Rechtslage wird mit § 35a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII für die Feststellung der Teilhabebeeinträchtigung überhaupt kein wissenschaftlicher Standard vorgeschrieben.<sup>48</sup> Daher besteht eine Wahlfreiheit hinsichtlich der Anwendung der Verfahren. Eine Orientierung an ICF ist möglich, allerdings nicht zwingend vorgegeben. Letztendlich erfolgt die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen durch das jeweilige Jugendamt anhand von frei wählbaren Instrumenten. Hinsichtlich der zu treffenden Feststellungen sind lediglich die Mindestanforderungen des § 13 SGB IX einzuhalten. Um künftig einen gleichförmigen Verwaltungsvollzug in Deutschland gewährleisten zu können, welcher den spezifischen Belangen des Kindes gerecht werden kann, sollte *de lege ferenda* eine der Regelung des § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB IX entsprechende Vorgabe im SGB VIII festgeschrieben werden. Bereits mit dem BTHG hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass „*die ICF – insbesondere deren bio-psychosoziales Modell – ein hohes praxisrelevantes Standardisierungspotenzial für die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger*“ bietet.<sup>49</sup>

43 Siehe hierzu *Keperl/Dexheimer*, in: Kunkel/Keperl/Pattar, LPK-SGB VIII, § 35a Rn. 19.

44 Vgl. *Hiller et al.*, *Nervenheilkunde* 2022, 41 (09) 593–599.

45 Vgl. *Grünwald, Ch.* (2022) Auswirkungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auf das Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII, *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* Nr. 1, S. 7.

46 Siehe hierzu *Kallerhoff/Fellenberg*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG*, § 24 Rn. 55 m.w.N.

47 Hierzu *Kunkel/Keperl*, in: *Kunkel/Keperl/Pattar*, LPK-SGB VIII, § 27 Rn. 10. Eine Geeignetheits- und Erforderlichkeitsprüfung ist bei §§ 19, 27, 35a und 41 geschuldet.

48 Siehe hierzu *Koppenfels-Spies*, in: *Schlegel/Voelcke, jurisPK-SGB-VIII*, § 35a Rn. 40.

49 BT-Drs. 18/9522, 233.